Satzung

co op Südniedersachsen Konsumgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft

Firma, Sitz und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma "co op Südniedersachsen Konsumgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft". Sie hat ihren Sitz in Göttingen.
- (2) Die Genossenschaft bekennt sich zum Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Neutralität.
- (3) Die Genossenschaft bezweckt die F\u00f6rderung der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Gesch\u00e4ftsbetriebs. In Erf\u00fcllung dieses Grundauftrags bem\u00fcht sie sich auch um die Wahrung der Verbraucherinteressen im wirtschaftlichen Bereich.
- (4) Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen.

§ 2 Gegenstand

- (1) Gegenstand der Genossenschaft ist:
- der gemeinschaftliche Einkauf von Bedarfsgütern aller Art im großen und Abgabe im kleinen gegen Barzahlung;
- die Herstellung und Bearbeitung von Bedarfsgütern in eigenen Betrieben;
- 3. die Belieferung von Großverbrauchern;
- die Vermietung und Verpachtung genossenschaftseigener und fremder Räume und Einrichtungen;
- 5. die Bereitstellung von Dienstleistungen.
- (2) Um die Wirtschaft der Mitglieder wirksam zu f\u00fordern, kann sich die Genossenschaft an gemeinschaftlichen Einrichtungen der Konsumgenossenschaften und an sonstigen Unternehmen beteiligen.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die bereit und in der Lage sind, die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen auf sich zu nehmen.

§ 4 Erwerb Mitgliedschaft

- Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Abgewiesenen die Berufung binnen einem Monat an den Aufsichtsrat offen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Ende Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Aufkündigung (§ 6);
- durch Ausschließung (§ 7);
- durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 8);
- 4. im Falle des Todes (§ 10);
- im Falle der Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft.

§ 6 Aufkündigung Mitgliedschaft

- Jedes Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären oder, sofern es mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, einzelne von mehreren Geschäftsanteilen aufzukündigen.
- (2) Die Aufkündigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss der Genossenschaft drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres vorliegen.

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
- wenn es eine wesentliche, ihm durch die Satzung auferlegte Verpflichtung verletzt (insbesondere § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2);
- wenn es die Einrichtungen der Genossenschaft nicht angemessen benutzt (insbesondere § 14 Abs. 1 Nr. 3 und § 14 Abs. 2);
- 3. wenn es den Interessen der Genossenschaft gröblich zuwiderhandelt;
- wenn es unter seiner der Genossenschaft bekanntgegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar ist (gem. § 14 Abs. 1 Nr. 4).
- (2) Über die Ausschließung von Mitgliedern entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat durch übereinstimmende Beschlüsse (gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2). Ein Ausschluss ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig (gem. § 68 GenG).
- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand unter Angabe des Grundes unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefs (Einwurf-Einschreiben) mitzuteilen. Ist das Mitglied "unbekannt verzogen" oder "unter der Adresse nicht bekannt" o. ä., so gilt dieses Ausschluss-Schreiben (mit dem Postvermerk) dem Mitglied als zugegangen.
 (3a) Ein Mitglied ist gem. Abs. 1 Nr. 4 dann als dauernd nicht erreichbar einzustufen, wenn es schon vor dem Ausschluss-Einschreiben gem. Abs. 3 durch einen normalen Brief nicht erreichbar war; sollten also mindestens zwei Briefe (davon mindestens eins als Einwurf-Einschreiben) als unzustellbar zurückkommen, ist die dauerhafte Nichterreichbarkeit damit ausreichend belegt. Zwischen den beiden genannten Briefen sollen mindestens 6 Wochen liegen.
- (4) Von dem Augenblick der Absendung des Ausschluss-Einschreibens an kann das Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung oder sonstigen Mitgliederversammlungen teilnehmen, auch kann es nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein; es kann seine Rechte gem. §13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 nicht mehr wahrnehmen.
- (5) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an den Aufsichtsrat zu. Sie ist binnen einem Monat, nachdem der Ausschluss wirksam geworden ist, schriftlich beim Vorstand einzulegen, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Übertragung Geschäftsguthaben

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mit Genehmigung des Vorstandes durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden. Voraussetzung dabei ist, dass der Erwerber des Geschäftsguthabens der Genossenschaft als Mitglied angehört oder ihr als Mitglied beitritt.
- (2) Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit im Laufe eines Geschäftsjahres auch Teile seines Geschäftsguthabens mit Genehmigung des Vorstandes durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern.

§ 9 Frei

§ 10 Tod des Mitgliedes

Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Schlusse des laufenden Geschäftsjahres als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt setzen die Erben des Verstorbenen die Mitgliedschaft fort.

§ 11Auseinandersetzung

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied (im Falle des § 10 Satz 2 seinen Erben) und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle des § 8 (Übertragung).

- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch. Grundsätzlich entspricht die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens (gem. § 73 GenG) dem aufgekündigten Geschäftsguthaben, sprich Einlage / Geschäftsanteil. Einen Anteil aus den Ergebnisrücklagen erhält das ausscheidende Mitglied nicht.
- (3) Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt sechs Monate nach dem Ausscheiden.

§ 12 Ausscheiden bei Auflösung

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aufgelöst, so gilt das Ausscheiden als nicht erfolgt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Rechte des Mitgliedes

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

- ihre Vertreter und Ersatzvertreter f
 ür die Vertreterversammlung nach den Vorgaben der Wahlordnung in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren zu w
 ählen;
- sich der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu bedienen, insbesondere erhalten Mitglieder auf ihren Einkauf in haushaltsüblichen Mengen im Ladengeschäft einen Barzahlungsrabatt von 10 % (jedoch nicht auf bereits reduzierte oder nicht rabattierfähige Ware);
- 3. die gem. § 47 der Satzung festgesetzte Ausschüttung zu fordern;
- die Einberufung einer Vertreterversammlung sowie die Ankündigung von Verhandlungsgegenständen unter den in § 22 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen zu verlangen;
- Wünsche und Anliegen an die Organe der Genossenschaft heranzutragen.
- (2) Die Mitglieder k\u00f6nnen sich auf geeignete Weise \u00fcber den Fortgang des gemeinschaftlichen Gesch\u00e4ftsbetriebes der Genossenschaft informieren, insbesondere ver\u00f6ffentlicht die Genossenschaft regelm\u00e4\u00dfig im Unternehmensregister[.de]. Ort und Termin der Vertreterversammlung oder der Mitgliederversammlung zur Vertreterwahl werden gem\u00e4\u00df \u00e5 50 Abs. 2 bekannt gegeben.

§ 14 Pflichten des Mitgliedes

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten (§ 42);
- die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen;
- sich der gemeinschaftlichen Einrichtungen in angemessenem Umfang zu bedienen und / oder ihr zu dienen;
- seine Änderung des Wohnsitzes der Genossenschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
- der Genossenschaft seine persönliche Steuer-Identifikations-Nummer sowie seine aktuelle IBAN (Kontonummer) mitzuteilen.
- (2) Als einen angemessenen Umfang gemäß Abs. 1 Nr. 3 wird ein Mindestmaß wie folgt definiert:
- Jedes Mitglied kauft gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 f
 ür mindestens € 15,00 brutto pro Kalenderjahr in dem Ladengesch
 äft der Genossenschaft ein. Als Nachweis des Einkaufs wird der Umsatz vom Kassenpersonal registriert und dann der Kartei des Mitgliedes zugeordnet. Mitglieder k
 önnen auch gemeinschaftlich einkaufen und sich den Umsatz untereinander aufteilen. Ums
 ätze in Folgejahre verschieben ist nicht m
 öglich.
- Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder bei der Genossenschaft angestellte Mitglieder dienen schon alleine aufgrund deren Position stets der Genossenschaft in einem angemessenen Umfang.
- Mitglieder, die sich in anderer Weise nachweislich angemessen den gemeinschaftlichen Einrichtungen bedienen oder ihnen dienen, erfüllen ihre Verpflichtung.

Organe der Genossenschaft

§ 15 Organe

- (1) Die Organe der Genossenschaft sind
- 1. Die Vertreterversammlung
- 2. Der Aufsichtsrat
- 3. Der Vorstand

- (2) Sollte die Genossenschaften weniger als 1.500 Mitglieder haben, übernimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung. Der für die Feststellung der Mitgliederzahl maßgebliche Zeitpunkt ist für jedes Geschäftsjahr jeweils das Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres.
- (3) Beschlüsse der Mitglieder der Organe können in schriftlicher oder in elektronischer (online) Form gefasst werden; hierzu kann der Vorstand oder der Aufsichtsrat die notwendigen Maßnahmen und Vorkehrungen für eine ordentliche Beschlussfassung treffen.
- (4) Ferner können Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstandes im Wege der Bild- und Tonübertragung an Sitzungen und Versammlungen teilnehmen und es dürfen diese Sitzungen und Versammlungen in Bild und Ton übertragen werden.

Die Vertreterversammlung

§ 16 Vertreterwahlen

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 Vertretern, gewählt gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1. Zum Vertreter oder Ersatzvertreter kann jedes Mitglied der Genossenschaft gewählt werden, das willens und in der Lage ist, die ihm nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben wirksam wahrzunehmen. Zum Vertreter oder Ersatzvertreter kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, gewählt werden. Wer dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat der Genossenschaft angehört, kann nicht Vertreter sein.
 (2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter bemisst sich an der Mitgliederzahl, jeder Vertreter vertritt maximal 60 Mitglieder. Maßgeblich ist die Zahl der verbleibenden Mitglieder zum 31.12. des Jahres vor der Wahl der Mitglieder zur Vertreterversammlung.
- (2 a) Des Weiteren werden 20 Ersatzvertreter gewählt. Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, muss ein Ersatzvertreter an seine Stelle treten. Seine Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der regelmäßigen Amtszeit des weggefallenen Vertreters.
- (3) Die n\u00e4heren Bestimmungen \u00fcber das Verfahren und die Durchf\u00fchrung der Wahl und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erlassen Vorstand und Aufsichtsrat mit Zustimmung der Vertreterversammlung in einer Wahlordnung.
- (4) Jedes Mitglied hat zur Vertreterwahl eine Stimme. Es soll sein Stimmrecht persönlich ausüben und kann sich nur durch ein anderes Mitglied, Abkömmlinge, Eltern oder den Ehegatten vertreten lassen. Diese Beschränkung gilt nicht für Vertreter juristischer Personen und Personenhandelsgesellschaften. Eine Bevollmächtigung nicht voll geschäftsfähiger Personen oder Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts anbieten oder Personen, die aus der Genossenschaft ausgeschlossen wurden, ist nicht zulässig. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Personen vertreten.
- (5) Die Amtsdauer der Vertreter beträgt 4 Jahre. Sie endet mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses der durchgeführten Neuwahl zur Vertreterversammlung. Die Neuwahl wird im vierten Jahr nach dem Beginn der Amtszeit durchgeführt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit begann, nicht mitgerechnet. Im Falle der Anfechtung von Wahlen zur Vertreterversammlung endet die Amtszeit mit dem Beschluss über die Zurückweisung der Anfechtung bzw. im Falle einer als wirksam anerkannten Anfechtung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht wirksam angefochtenen Wiederholungswahl.

§ 17 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreter k\u00f6nnen nicht durch Bevollm\u00e4chtigte vertreten werden. Mehrstimmrechte k\u00f6nnen ihnen nicht einger\u00e4umt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind zur Teilnahme an der Vertreterversammlung berechtigt und verpflichtet, sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Vertreter sind das Bindeglied zwischen Mitglied und Genossenschaft. Sie führen ihr Amt im Gesamtinteresse der Mitglieder gewissenhaft und unter verantwortungsbewusster Wahrung des Unternehmensinteresses aus. Sie sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. In der Vertreterversammlung üben sie treuhänderisch die Mitgliederrechte aus, die durch das Genossenschaftsgesetz und diese Satzung der Vertreterversammlung übertragen sind. Sie fördern den Kontakt zwischen Mitglied und Genossenschaft.
- (3) Die Vertreter haben ein Auskunftsrecht gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat. Innerhalb der Vertreterversammlung können sie Unterrichtung verlangen über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Die Auskunft darf verweigert werden,

- a) soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen Nachteil zuzufügen;
- b) soweit sich der Vorstand oder der Aufsichtsrat durch die Erteilung der Auskunft strafbar macht oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
- c) soweit arbeits- und dienstvertragliche Angelegenheiten berührt werden.

§ 19 Vertreterbescheinigung

Jeder Vertreter kann zum Nachweis seiner Vertretungsbefugnis und ihrer Dauer eine Bescheinigung des Vorstandes erhalten, sofern dies der Vorstand aus organisatorischen Gründen für notwendig erachtet.

§ 20 Stimmrecht in der Vertreterversammlung

Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, auch nicht durch Bevollmächtigung.

§ 21 Zuständigkeiten der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist zuständig für:
- 1. die Änderung der Satzung;
- 2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages sowie die Verwendung eines Gewinn- / Verlustvortrages;
- die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- 5. die Zustimmung zur Wahlordnung (§ 16 Abs. 3);
- 6. die Verschmelzung der Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft;
- 7. die Auflösung der Genossenschaft.

Im Rahmen der Berichterstattung über den Jahresabschluss hat der Vorstand die Vertreterversammlung zu unterrichten über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft sowie über die Förderung der Mitglieder. Der Aufsichtsrat kann sich zu diesen Berichten äußern.

- (2) Vor der Behandlung der Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie von Angelegenheiten der in Abs. 1 Nr. 6 und 7 bezeichneten Art hat die Genossenschaft die gutachtliche Stellungnahme vom zuständigen Prüfungsverband einzuholen. Die Stellungnahme ist der Vertreterversammlung vor ihrer Beschlussfassung bekanntzugeben.
- (3) Der zuständige Pr
 üfungsverband ist berechtigt, Antr
 äge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern zu stellen.

§ 22 Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, außerordentliche Vertreterversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Aufsichtsrat einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Verzögert er die Berufung, so ist der Vorstand dazu verpflichtet, wenn nach Gesetz oder Satzung die Einberufung der Vertreterversammlung geboten ist.
- (2) Eine Vertreterversammlung muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn der zwanzigste Teil der Mitglieder oder ein Fünftel der Vertreter in Textform unter Benennung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. In gleicher Weise können die Mitglieder oder Vertreter auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, dann kann das Gericht sie zur Einberufung der Vertreterversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Einberufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekanntzugeben (§ 45 Abs. 3 GenG).
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch schriftliche Einladung der Vertreter spätestens 2 Wochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einberufung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand zu unterzeichnen und muss den Termin, die Uhrzeit, den Tagungsort, die Tagesordnung, sowie den Termin bis zu dem Anträge eingereicht werden können, enthalten. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Vertreterversammlung zulässig.
- (4) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens 6 Tage vor der Vertreterversammlung (Tag der Absendung) in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung.
- (5) Dem zuständigen Prüfungsverband ist die Einberufung der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen.

§ 23 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist, unabhängig der Anzahl der anwesenden Vertreter.
- (2) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über:
- 1. die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- die Änderung der Satzung,
- 3. die Auflösung der Genossenschaft,
- 4. die Verschmelzung der Genossenschaft

sind nur gültig bei einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse der Vertreterversammlung über Satzungsänderungen, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Dienstleistungen eingeführt oder erweitert wird, sind nur gültig bei einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen (gem. § 16 Abs. 3 GenG).

§ 24 Abstimmung der Vertreterversammlung

- (1) Eine Abstimmung oder Wahl erfolgt durch Handaufheben oder Stimmkarte. Geheime Abstimmungen oder Wahlen haben zu erfolgen, wenn mindestens 10 Prozent der anwesenden Vertreter dies verlangen.
- (2) Erscheint das Ergebnis zweifelhaft, so kann es der Vorsitzende durch Auszählung feststellen lassen. Er ist hierzu verpflichtet:
- 1. bei Beschlüssen, die nach § 23 Abs. 2 einer besonderen Mehrheit bedürfen,
- 2. auf Antrag von mindestens 10 Prozent der anwesenden Vertreter.

§ 25 Leitung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird im Falle ihrer Einberufung durch den Aufsichtsrat vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. im Hinderungsfalle durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied, im Falle ihrer Einberufung durch den Vorstand von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist. Der Niederschrift sind die Belege über die Einberufung beizufügen.

Der Aufsichtsrat

§ 26 Wahl des Aufsichtsrates

- Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern der Genossenschaft, die von der Vertreterversammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören oder dauernde Stellvertreter des Vorstandes sein, auch nicht als Beamte (leitende Mitarbeiter) die Geschäfte der Genossenschaft führen oder zu ihren Lieferanten gehören. Frühere Mitglieder des Vorstandes dürfen erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (3) Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist geheim; erhebt sich kein Widerspruch, so kann auch durch Zuruf abgestimmt werden. Erhalten die Bewerber weniger als ein Drittel der gültigen Stimmen, so sind sie nicht gewählt. Der Wahlgang ist so lange zu wiederholen, bis die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder mindestens ein Drittel der gültigen Stimmen erreicht haben.

§ 27 Sorgfaltspflicht und Vergütung des Aufsichtsrates

- Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 37 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats k\u00f6nnen die Aus\u00fcbung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen \u00fcbertragen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit pro Kalenderjahr eine Vergütung in Höhe des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns (der zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres gilt) multipliziert mit 120, unabhängig der tatsächlichen Anzahl von Sitzungen. Aufgrund der Mehrleistung und der zusätzlichen Aufgaben in der Revisionskommission beträgt der Multiplikator für den Vorsitzenden 160, für den Stellvertretenden 150 und für den Schriftführer 140. Darüber hinaus erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von 90,00 € (pro Sitzungstag). Vergütungen erfolgen zeitanteilig und werden jeweils zum Ende eines Quartals zusammen mit der Aufwandsentschädigung an das Aufsichtsratsmitglied ausbezahlt. Auf-

sichtsratsmitglieder können individuell auf ihre Vergütung und / oder Entschädigung vollständig oder teilweise verzichten.

§ 28 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- den Vorstand bei seiner Geschäftsführung im Rahmen von Gesetz und Satzung zu überwachen und sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten;
- den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss zu pr
 üfen und dar
 über der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten;
- sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Pr
 üfungsverband vorgenommenen Pr
 üfung zu erklären;
- die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 GenG);
- Mitglieder des Vorstandes vorläufig ihres Amtes zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen;
- die Vertreterversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint;
- die Ausschließung von Mitgliedern, in übereinstimmenden Beschlüssen mit dem Vorstand und über die Berufung eines Abgewiesenen (§ 4 Abs. 3) zu entscheiden;
- 8. die Genossenschaft bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten;
- 9. die Entscheidung über die Berufung im Falle der Ausschließung (§ 7 Abs. 5).
- (2) Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben unter Beachtung und F\u00f6rderung der Grunds\u00e4tze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu erf\u00fcllen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sie mit der Erfüllung einzelner seiner in der Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss festgelegter Aufgaben betrauen. Auf die Ausschüsse sind §§ 29 bis 31 entsprechend anzuwenden.

§ 29 Sitzungen des Aufsichtsrates

- Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 39 Abs. 1 Nr. 1).
- (2) Der Vorsitzende hat eine Sitzung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände zu berufen, wenn es der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Beratungsgegenstände verlangt.

§ 30 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Aufsichtsrates

- Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse in dringenden Fällen auch schriftlich, fernmündlich oder online fassen, wenn jedes Mitglied mit der Abgabe seines Votums die Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt. Im Falle fernmündlicher oder online Beschlussfassung ist das Votum durch schriftliche Erklärung an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestätigen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Im Übrigen wird das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Diese Mitglieder sind sodann auch gleichzeitig Mitglieder der dreiköpfigen Revisionskommission der Genossenschaft.

§ 31 Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt 4 Jahre. Aufsichtsratsmitglieder können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Vertreterversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so hat dann eine sofortige Ersatzwahl zu erfolgen, wenn durch das Ausscheiden ein Absinken auf weniger als 3 Aufsichtsratsmitglieder eintritt.

Der Vorstand

§ 32 Geschäftsführung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung, soweit er darin nicht durch Gesetz oder Satzung beschränkt ist. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat obliegt.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung und F\u00f6rderung der Grunds\u00e4tze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren;
- 2. die Geschäfte der Genossenschaft zu führen;
- den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen;
- 4. einen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr aufzustellen;
- 5. ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen;
- 6. die Ausschließung von Mitgliedern, in übereinstimmenden Beschlüssen mit dem Aufsichtsrat.

§ 33 Zusammensetzung des Vorstandes

 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die der Genossenschaft angehören m
üssen. Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vertreterversammlung d
ürfen dem Vorstand der Genossenschaft nicht angehören.

(2) Die Genossenschaft wird im Fall des Abs. 1 Satz 1 durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

§ 34 Bestellung und Vergütung des Vorstandes

(1) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes (gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 GenG).

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf h\u00f6chstens f\u00fcnf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verl\u00e4ngerung der Amtszeit jeweils um f\u00fcnf Jahre ist zul\u00e4ssig. Die Verl\u00e4ngerung der Amtszeit obliegt dem Aufsichtsrat. Sie bedarf eines neuen Beschlusses des Aufsichtsrats, der fr\u00fchestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen

Amtszeit gefasst werden kann.

(3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit haupt- oder nebenamtlich gegen Zahlung einer Vergütung und / oder einer Aufwandsentschädigung und / oder einer Erfolgsbeteiligung oder ehrenamtlich ohne Zahlung einer Vergütung aus. Der Aufsichtsrat soll bei der Festsetzung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Erfolgsbeteiligungen für den Vorstand dafür Sorge tragen, dass diese im Rahmen der Angemessenheit liegen und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des einzelnen Vorstandsmitgliedes sowie zur wirtschaftlichen Lage der Genossenschaft stehen. Der Aufsichtsrat schließt hierzu individuelle Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab, der Abschluss muss mit Stimmenmehrheit des Aufsichtsrates erfolgen.

§ 35 Widerruf der Vorstandsmitgliedschaft

(1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus bestehenden Verträgen. Der Widerruf erfolgt durch einen auf Enthebung aus dem Amt lautenden Beschluss der Vertreterversammlung.

(2) Der vorläufigen Amtsenthebung durch den Aufsichtsrat haben sich die Mitglieder des Vorstandes bis zur

endgültigen Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Vertreterversammlung zu fügen.

§ 36 Stellvertretung eines Vorstandsmitgliedes

Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert sein Amt auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter bestellen. Solange die Stellvertretung dauert und bis zur Entlastung des Stellvertreters darf dieser als Mitglied des Aufsichtsrats nicht tätig sein.

§ 37 Sorgfaltspflicht des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Bei Verletzung ihrer Pflichten haften sie der Genossenschaft für den entstandenen Schaden persönlich und als Gesamtschuldner.

§ 38 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Vorstandes

 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen.

- (2) Der Vorstand kann Beschlüsse in dringenden Fällen auch schriftlich, fernmündlich oder online fassen, wenn jedes Mitglied mit der Abgabe seines Votums die Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt. Im Falle fernmündlicher oder online Beschlussfassung ist das Votum durch schriftliche Erklärung an den Vorstandsvorsitzenden zu bestätigen.
- (3) Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben sind.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Gemeinsame Zuständigkeit von Aufsichtsrat und Vorstand

§ 39 Gemeinsame Zuständigkeiten von Aufsichtsrat und Vorstand und zustimmungspflichtige Handlungen des Vorstandes

- (1) Übereinstimmende Beschlüsse, die in getrennten Abstimmungen von Aufsichtsrat und Vorstand zu fassen sind, bedarf die Regelung folgender Angelegenheiten:
- 1. die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat;
- die Ausschließung von Mitgliedern (§ 7 Abs. 2);
- 3. die nach § 16 Abs. 3 zu erlassende Wahlordnung;
- 4. den Vorschlag für die Tagesordnung der Vertreterversammlung.
- Bei der Beschlussfassung zu Nr. 3 muss der Beschluss des Vorstandes einstimmig gefasst werden.
- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu nachfolgenden Handlungen:
- Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Verwendung des bilanzmäßigen Überschusses / Fehlbetrages;
- zum Erwerb oder zur Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, soweit der Wert im Einzelfall 200.000,00 € übersteigt;
- zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten an Grundstücken, zum Erwerb oder zur Veräußerung von Lizenzen oder ähnlichen Rechten, soweit der Wert im Einzelfall 200.000,00 € übersteigt;
- zum Abschluss und zur Änderung von Miet- und Pachtverträgen und solchen Verträgen, die wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, wenn die jährliche Belastung aus dem Vertrag 100.000,00 € übersteigt;
- zum Abschluss von Darlehnsverträgen, soweit die 250.000,00 € übersteigt;
- zum Abschluss oder zur Änderung von Anstellungsverträgen, wenn sie ein Jahresgehalt von mehr als 100.000,00 € oder eine Pensionsverpflichtung beinhalten;
- 7. zur Erteilung und zum Widerruf von Prokura;
- 8. zur Beteiligung, Gründung und Führung von anderen Unternehmen;
- 9. zur Errichtung und Schließung von Läden;
- 10. zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das folgende Jahr.

Der Vorstand hat in einer gemeinsamen Sitzung vor Jahresschluss den Wirtschaftsplan für das folgende Jahr vorzulegen und zu erläutern. Enthält der Wirtschaftsplan Maßnahmen, die gem. Abs. 2 der Zustimmung bedürfen, so hat der Aufsichtsrat über die Zustimmung im Zusammenhang mit der Vorlage des Wirtschaftsplans zu entscheiden, soweit der Vorstand dies wünscht. Will der Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres von einer solchen Zustimmung wesentlich abweichen, so ist eine erneute Zustimmung erforderlich.

(3) Ist die Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach Abs. 1 und die Zustimmung nach Abs. 2 wegen der Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig herbeizuführen und würden der Genossenschaft durch eine Verzögerung Nachteile erwachsen, so kann die Zustimmung des Aufsichtsrats durch die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters ersetzt werden. Der Aufsichtsrat ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 40 Gemeinschaftliche Sitzungen von Aufsichtsrat und Vorstand

- (1) Gemeinschaftliche Sitzungen des Aufsichtsrats und des Vorstands müssen stattfinden, wenn der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats es unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- (2) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Vorsitzenden und dem Schriftführer des Aufsichtsrates zu unterschreiben sind.

Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Genossenschaft

§ 41 Wahlgrundsätze aller Organe

- Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beschlüssen, durch die ihm Entlastung erteilt werden soll oder an denen es in sonstiger Weise persönlich interessiert ist.
- (2) Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

Eigene Betriebsmittel der Genossenschaft

§ 42 Einlage / Geschäftsanteil

- Die Einlage, mit der sich jedes einzelne Mitglied beteiligt (Geschäftsanteil), beträgt 800,00 €.
- (2) Die Einzahlungen des Mitgliedes auf seinen Geschäftsanteil müssen bis Schluss des zweiten auf den Beitritt folgenden Geschäftsjahres wenigstens ein Zehntel des Geschäftsanteils ausmachen. Spätestens fünf Jahre nach einem Beitritt oder fünf Jahre nach dem Inkrafttreten einer satzungsmäßigen Erhöhung der Einlage muss der ganze Geschäftsanteil eingezahlt sein.
- (3) Die Mitglieder sind nicht verpflichtet Nachschüsse zu leisten.

§ 43 Weitere Geschäftsanteile

- Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig. Es können höchstens 20 Geschäftsanteile übernommen werden.
- (2) Bevor der erste Geschäftsanteil vollständig nicht eingezahlt ist, kann ein weiterer Geschäftsanteil nicht übernommen werden. Das gleiche gilt von der Übernahme jedes weiteren Geschäftsanteils von einem anderen Mitglied.
- (3) Ein Mitglied, das einen weiteren Geschäftsanteil übernehmen will, hat darüber eine schriftliche unbedingte Erklärung abzugeben. Die Erklärung ist vom Vorstand nach Zulassung des Mitgliedes zum weiteren Geschäftsanteil in die Liste der Genossen einzutragen, sofern der Aufsichtsrat zuvor einer weiteren Übernahme eins Geschäftsanteils zugestimmt hat. Die Zustimmung zur Beteiligung eines Mitgliedes mit mehr als 2 Geschäftsanteilen hat durch den Vorstand und den Aufsichtsrat gemeinsam und einstimmig zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben vor Zulassung der Übernahme eines weiteren Geschäftsanteils zu prüfen, ob das Mitglied seinen Verpflichtungen gem. § 14 (insbesondere Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2) nachkommt bzw. bisher nachgekommen ist.
- (5) Der Aufsichtsrat und Vorstand können ohne Begründung die Zulassung von weiteren Geschäftsanteilen eines Mitgliedes ablehnen. Das Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf weitere Geschäftsanteile.
- (6) Jeder weitere Geschäftsanteil muss nach Zulassung sofort vom Mitglied voll eingezahlt werden.

§ 44 Geschäftsguthaben

Die Einzahlungen und Gutschriften auf die Geschäftsanteile abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen bilden das Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt werden, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen die Verpflichtung zur Einzahlung des Geschäftsanteils ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

§ 45 Rücklagen

- (1) Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Jahresfehlbetrages dient die gesetzliche Rücklage.
- (2) Sie wird gebildet durch die Überweisung von mindestens zwanzig vom Hundert aus dem bilanzmäßigen Jahresüberschuss.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind solange Mittel zuzuführen, bis mindestens die Höhe der gesamten Geschäftsanteile erreicht ist.
- (4) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, der die nach einer umsichtigen Geschäftsführung gebotenen Mittel zuzuführen sind.

Rechnungswesen und Jahresabschluss

§ 46 Rechnungswesen und Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat unverzüglich für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der Vertreterversammlung. Auch stellt er die Anträge auf Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 47 Dividende

(1) Durch Beschluss der Vertreterversammlung wird eine Dividende nach Maßgabe der Geschäftsguthaben gezahlt. Geschäftsguthabenbeträge bis zur Höhe des ersten Geschäftsanteils bleiben unberücksichtigt. Maßgeblich für die Dividendenberechnung ist das Guthaben am Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Dividendenberechtigt sind nur Mitglieder, die bereits am 30. Juni eines Geschäftsjahres Mitglied waren.

(3) Der Anspruch auf Dividende ist sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres fällig. Der Ausschüttungsbetrag wird den Mitgliedern überwiesen. Der Anspruch auf die Ausschüttung verjährt binnen drei Jahren, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an.

§ 48 Jahresfehlbetrag

Ein bilanzmäßig ausgewiesener Jahresfehlbetrag kann zu Lasten der Ergebnisrücklagen oder Geschäftsguthaben ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Vertreterversammlung entscheidet darüber, ob der Ausgleich zu Lasten der Geschäftsguthaben oder der Ergebnisrücklagen oder zu Lasten beider erfolgen soll oder auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Genossenschaftliche Zusammenschlüsse

§ 49 Zuständiger Prüfungsverband

Die Genossenschaft gehört mindestens einem Prüfungsverband an.

Bekanntmachungen

§ 50 Bekanntmachungen

(1) Die gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma und sind von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Beruft der Aufsichtsrat die Vertreterversammlung ein, so unterzeichnet statt des Vorstandes der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

(2) Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Genossenschaft, erreichbar unter www.coop-eg.de; eine Weiterleitung auf die Internetseite des Geschäftes kann erfolgen, aktuell www.xtrastein.de; im Bereich Impressum werden die Bekanntmachungen erfolgen, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sind die Bekanntmachungen auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft nicht möglich, erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung die Bekanntmachungen im Bundesanzeiger.

Auflösung der Genossenschaft

§ 51 Auflösung der Genossenschaft

(1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch den Beschluss der Vertreterversammlung (§ 21 Abs. 1 Nr. 7).
(2) Ein nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibendes Vermögen ist an die Mitglieder nach Maßgabe der Geschäftsanteile zu verteilen, wobei pro Mitglied jeweils ein Geschäftsanteil unberücksichtigt bleibt, sollten alle Mitglieder nur einen Anteil besitzen, so erhalten alle Mitglieder zu gleichen Teilen einen Vermögensanteil. Hierzu sind ausgeschiedene Mitglieder gem. § 12 zu beachten.

Göttingen, 27. Juni 2021

Seite 11 von 12 Fassung vom 27.06.2021

Wahlordnung

für Vertreterwahlen der

co op Südniedersachsen Konsumgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft, Göttingen

Aufgrund des § 16 Abs. 3 der Satzung erlassen Vorstand und Aufsichtsrat mit Zustimmung der Vertreterversammlung vom 27. Juni 2021 folgende Wahlordnung:

 Zur Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertreter zur Vertreterversammlung wird ein Wahlausschuss bestellt, der aus fünf Mitgliedern der Genossenschaft besteht. Hiervon werden je ein Mitglied aus Vorstand und Aufsichtsrat entsandt sowie drei Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt.

 Die Wahl findet gemäß Genossenschaftsgesetz und Satzung statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sofern nicht ein Viertel der

Mitglieder widersprechen, können die Wahlen auch offen und direkt erfolgen.

- 3. Jedes Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben und kann sich nur durch ein anderes Mitglied, Abkömmlinge, Eltern oder den Ehegatten vertreten lassen. Diese Beschränkung gilt nicht für Vertreter juristischer Personen. Eine Bevollmächtigung nicht voll geschäftsfähiger Personen oder Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts anbieten, ist nicht zulässig. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Personen vertreten. Sofern ein Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird, bedarf diese Vollmacht der Schriftform.
- 4. Wie viele Vertreter und Ersatzvertreter gewählt werden müssen, ergibt sich aus dem § 16 der Satzung und ggf. auch nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes. Zu beachten ist § 15 Abs. 2 - Wegfall der Vertreterversammlung.
- 5. Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung, die alle vier Jahre jeweils nach der 4. ordentlichen Vertreterversammlung stattfindet. Die Wahlversammlung wird vom Wahlausschuss einberufen und von einem Mitglied des Wahlausschusses, das nicht Vorstand oder Aufsichtsrat angehört, oder von einem Wahlausschuss dazu besonders beauftragten Mitarbeiter der Genossenschaft geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer und zwei Stimmenzähler.
- 6. Zwei Wochen vor der Wahlversammlung ist den Mitgliedern Ort und Zeitpunkt der Wahl auf der Internetseite der Genossenschaft bekanntzugeben, erreichbar unter www.coop-eg.de; eine Weiterleitung auf die Internetseite des Geschäftes kann erfolgen, aktuell www.xtrastein.de, im Bereich Impressum werden die Bekanntmachungen erfolgen.
- 7. In den Wahlversammlungen sollte ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder ein leitender Mitarbeiter der Genossenschaft anwesend sein, um den erschienenen Mitgliedern einen kurzen Überblick über die Lage der Genossenschaft zu geben und um Fragen der Mitglieder zu beantworten.
- 8. Alle zur Vertreterwahl anwesende und wahlberechtigte Mitglieder haben sich in eine Teilnehmerliste einzutragen.

Hier sind schriftliche Vollmachten gem. Nr. 3 zu vermerken.

- 9. Wahlvorschläge können nur von den anwesenden Mitgliedern und dem Wahlausschuss gemacht werden, nicht aber von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates und auch nicht vom Versammlungsleiter. Wahlvorschläge können auf Wahlvorschlagslisten gesammelt werden, hierauf sind Mitgliedsnummer sowie Vor- und Nachname jedes vorgeschlagenen Mitglieds aufzuführen.
- 10. Die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter erfolgt in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Es kann auch offen gewählt werden, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Mitglieder Widerspruch erheben; sodann kann auch die Wahlvorschlagsliste im Ganzen nach Verlesung aller Namen der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter zur Abstimmung gestellt werden. Die Liste der Ersatzvertreter ist nicht in einer bestimmten Rangfolge zu erstellen; sollte ein Ersatzvertreter aufgrund des Wegfalls eines Vertreters nachrücken (gem. § 16 Abs. 2a und § 43a Abs. 5 GenG) müssen, so soll es ein Ersatzvertreter sein, der für das Amt als Vertreter aktuell für die restliche Amtszeit zur Verfügung stehen
- Die Wahl erfolgt auf Grund einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 12. Zum Vertreter oder Ersatzvertreter kann jedes Mitglied der Genossenschaft gewählt werden, das willens und in der Lage ist, die ihm nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben wirksam wahrzunehmen. Wer Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft angehört, kann nicht Vertreter oder Ersatzvertreter sein.
- 13. Über die Wahlversammlung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die das genaue Wahlergebnis sowie die Namen der Vertreter und Ersatzvertreter nebst Adressen und Mitgliedsnummern feststellt. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und dem Wahlausschuss einzureichen.
- 14. Eine Liste aller gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zwei Wochen lang in der Betriebszentrale der Genossenschaft öffentlich für die Mitglieder auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste zu erteilen; hierzu hat das Mitglied unbedingt eine Datenschutzerklärung abzugeben, dass er die Mitgliederdaten nur für den genossenschaftlichen Zweck nutzt und die Daten vor dem Zugriff fremder Dritter ausreichend schützt; das Mitglied trägt die volle Verantwortung für einen eventuellen Datenmissbrauch durch sich und fremder Dritter. Dass die Liste zur Einsicht ausliegt, ist auf der Internetseite der Genossenschaft bekanntzumachen.
- 15. Einsprüche gegen die Wahl k\u00f6nnen nur binnen vier Wochen nach dem Wahltag beim Wahlausschuss erhoben werden. Die Entscheidung des Wahlausschusses muss unverz\u00fcglich erfolgen und ist dem Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
- Anfechtung: Die Anfechtung von Beschlüssen erfolgt nach den Regeln des § 51 GenG.
- Inkrafttreten: Die Wahlordnung tritt nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung am 27.06.2021 in Kraft.